

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ODYS-OILTEC AG, (Ausgabe 2026)

1. PREIS / ZAHLUNGSFRIST

Grundsätzlich gilt für die Produkte der am Tag der Lieferung gültige, vereinbarte Preis. Sämtliche Preise verstehen sich ohne MWST. Odys-Oiltec AG behält sich indessen ausdrücklich vor, die Preise den Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und fiskalischer oder anderer Belastungen anzupassen.

Die Rechnungen der Odys-Oiltec AG sind innerhalb 30 Tagen netto per beigelegtem QR-Einzahlungsschein zu begleichen.

2. VERSAND / LIEFERUNG

Wenn anlässlich der Bestellung kein genaues Versand- bzw. Lieferdatum vereinbart und bestätigt wird, erfolgt die Lieferung in Verkäufers Wahl. Bei schriftlich bestätigtem genauem Versand- bzw. Lieferdatum wird der Verkäufer diesen Termin, wenn immer möglich einhalten.

Für Abholungen gilt eine Avisierungsfrist von mindestens einem Tag.

Lieferung, Transport und Umschlag der Ware am Bestimmungsort erfolgen in jedem Falle, namentlich auch wenn frachtfrei spedit, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei Lieferungen mit einem Waren-Rechnungswert von weniger als CHF 500.-- wird ein Transportkostenanteil von CHF 40.-- (zuzüglich Mwst) berechnet. Für Verspätungen auf dem Transport übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung. Wiederverkäufern wird die entstandenen Frachtkosten weiterbelastet.

3. REKLAMATIONEN

Allfällige Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 72 Stunden nach Empfang der Ware beim Verkäufer schriftlich angebracht werden.

4. ABNAHMEVERZUG / ZAHLUNGSVERZUG / ETC.

Kommt der Käufer seinen Vorleistungspflichten (Vorauszahlung, rechtzeitige Notifizierung innert der Lieferfrist, Abruf innert der Lieferfrist usw.) oder der zeitgerechten Abnahme nicht nach, so kann der Verkäufer die nachträgliche Abnahme verlangen oder auch ohne Fristansetzung auf Nachlieferung verzichten und über die Ware disponieren. Überdies bleibt dem Verkäufer der Rücktritt vom Vertrag gewahrt.

Zahlungen des Käufers haben innert der vereinbarten Zahlungsfrist unter Ausschluss der Verrechnung mit Gegenforderungen irgendwelcher Art zu erfolgen. Mangels einer besonderen Vereinbarung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Faktura Datum. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ohne weitere Mahnung Verzugszinsen von 8% berechnet. Nach unbenütztem Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist und Nichtbezahlung trotz Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen des Verkäufers aus anderen Lieferungen zur Zahlung fällig. Andere Bestellungen hat der Verkäufer nicht zu erfüllen, so lange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet.

5. HOEHERE GEWALT / LIEFERUNGSBEHINDERUNG / HAFTUNG

Lieferhindernisse, egal welcher Art, entbinden den Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung, Leistung von Schadenersatz und Nachlieferung, wobei sie im Falle des Andauerns den Käufer nicht vor Ablauf von 60 Tagen seit Entstehen zum Rücktritt berechtigen. Als vorstehende Lieferhindernisse gelten

insbesondere kriegerische Ereignisse, Streiks, Sperren, staatliche oder zwischenstaatliche Massnahmen im In- oder Ausland, jede Art von

Lieferungsbehinderung, namentlich auch bei Verzug, Nicht- oder Schlechterfüllung seitens normalen Versorgungsquellen, jede Art der Betriebsstörung, Beschädigung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien oder der Ware selbst sowie jede Art von höherer Gewalt.

Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich in jedem Falle auf grobe Fahrlässigkeit seiner Organe. Er ist nicht verpflichtet, bestellte Ware vor dem Ablieferungstermin im Inland bereitzustellen.

6. ZUTEILUNG BEI VERSORGUNGSSCHWIERIGKEITEN

Treten beim Verkäufer Versorgungsschwierigkeiten auf, so ist er berechtigt, nach freiem Ermessen Zuteilung und Belieferung des Käufers und andere Abnehmer sowie Abdeckung der Bedürfnisse im eigenen Betrieb vorzunehmen.

7. ABWEICHUNG VON DEN ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Abweichungen sind nur rechtsgültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

8. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Aarau.